

Name:

KV-Nr.: 1966

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Kalender (I) ist beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

ANKE RÖSSNER

RECHTSANWÄLTIN
Bilker Allee 128
40217 Düsseldorf

Telefon (0211) 454 214 31
Telefax (0211) 454 214 41

Mein Zeichen: 22/20

11.05.2020

1. Vermerk:

Der Mandant Steven Kaminski ist durch Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Düsseldorf vom 19.02.2020 (**Anlage 2**) wegen besonders schweren Raubes und wegen Beleidigung zu Lasten des achtjährigen Giovanni Rizzo angeklagt worden. Es geht um ein Geschehen am 14.01.2020, das auch in der Strafanzeige vom selben Tag (Kopie aus der Ermittlungsakte in **Anlage 1**) näher umrissen ist. Die Anklageschrift enthielt den Antrag, das Hauptverfahren vor dem Landgericht – Jugendkammer als Jugendschutzgericht – zu eröffnen (§§ 26 Abs. 2 S. 1, § 74b GVG). Die geschäftsplanmäßig als Jugendkammer zuständige 7. Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf hat das Hauptverfahren durch Eröffnungsbeschluss vom 24.03.2020 (**Anlage 3**) nach § 209 Abs. 1 i.V.m. § 209a Nr. 2 b) StPO vor der 5. Strafkammer eröffnet und das mit Überlastung der Jugendkammer begründet.

Mit Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 22.04.2020, Az. 5 KLS 144 Js 32/20 (26/20), ist der Mandant nunmehr wegen besonders schweren Raubes in Tateinheit mit Beleidigung zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 2 Monaten verurteilt worden. Gegen dieses Urteil habe ich, wie mit dem Mandanten abgestimmt, mit Schriftsatz vom 23.04.2020 bereits Revision eingelegt. Eine Ausfertigung des Hauptverhandlungsprotokolls (**Anlage 4**) wurde mir gemeinsam mit einer Ausfertigung des Urteils vom 22.04.2020 (**Anlage 5**) heute zugestellt.

Ich habe soeben mit dem Mandanten das Urteil telefonisch besprochen. Er bittet nunmehr zu prüfen, ob die Revision Erfolg versprechend ist, und gegebenenfalls alles Weitere zu veranlassen.

2. Bitte folgende Unterlagen zur Akte nehmen:

- Kopie der Strafanzeige vom 14.01.2020 (**Anlage 1**)
- Ausfertigung der Anklageschrift vom 19.02.2020 (**Anlage 2**)
- Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses vom 24.03.2020 (**Anlage 3**)
- Ausfertigung des Protokolls der Hauptverhandlung vom 22.04.2020 (**Anlage 4**)
- Ausfertigung des Urteils vom 22.04.2020 (**Anlage 5**)

3. Wiedervorlage sodann (Revisionsbegründung)

Rössner

Rössner

Rechtsanwältin

2+3 ent. M/S/n

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der **Anlagen 2 und 3** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den angegebenen Inhalt haben und darüber hinaus keine Informationen enthalten, die für die Bearbeitung des Falles von Bedeutung sind. Insbesondere ist davon auszugehen, dass der Eröffnungsbeschluss vom 24.03.2020 (**Anlage 3**) als einzige Begründung die Überlastung der Jugendkammer angibt.

Es ist weiter davon auszugehen, dass sich eine ordnungsgemäße Vollmacht der Rechtsanwältin Rössner bei der Gerichtsakte befindet. Ferner ist davon auszugehen, dass der ordnungsgemäß unterzeichnete Revisionseinlegungsschriftsatz der Rechtsanwältin Rössner am 23.04.2020 beim Landgericht Düsseldorf eingegangen ist.

Dienststelle PP Düsseldorf Haroldstraße 5 40213 Düsseldorf Tel: 0211 / 870-0

Anlage 1
Kopie

Aktenzeichen 503000-02904-20/23		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Hanke, PK		
Sachbearbeitung Telefon 0211/870-0	Nebenstelle -9433	Fax -9108

Strafanzeige mit Tatverdächtigem

Aufnahmezeit (Datum, Uhrzeit) 14.01.2020, 13:21 Uhr	Aufnahme durch (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle) Hanke, PK, PP Düsseldorf
---	---

Straftat(en)/Verletzte Bestimmung(en) Besonders schwerer Raub (Par. 250 (2) Nr. 1 StGB) u.a.		Versuch nein
Tatzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit) 14.01.2020, 12:35 Uhr	Wochentag Dienstag	Tatzeitraum bis (Datum, Uhrzeit)
Tatort (Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, AG-Bezirk) 40225 Düsseldorf, Dagobertstraße, AG Düsseldorf		
Tatörtlichkeit Auf dem Kinderspielplatz		
Ergänzende Beschreibung zum Tatort/zur Tatörtlichkeit		

Beweismittel

Maßnahmen		Durchführende/ersuchte Dienststelle
Proben	Sonstige Probe(n)	
Beweismittel (auch Spuren, Asservate)		Asservatennummer
Erlangtes Gut Nahrungsmittel, Fleischwurst, rosa		
Schadenssumme erlangtes Gut € 0,30 €	Sachschaden €	Gesamtschaden €

Tatverdächtig ist

Lfd. Nr. 001

Name Kaminski		Akademische Grade/Titel
Geburtsname Kaminski		Vorname(n) Steven
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 18.06.1978	Geburtsort/-kreis/-staat Düsseldorf/Deutschland
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Anschrift Aachener Str. 80, 40223 Düsseldorf		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit		

Zeuge ist auch Geschädigter

Name Rizzo		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname Rizzo		Vorname(n) Giovanni	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 14.07.2011	Geburtsort/-kreis/-staat Agrigento/Italien	
Familienstand	Ausgeübter Beruf Schüler	Staatsangehörigkeit(en) italienisch	
Anschrift Dagobertstr. 4, 40225 Düsseldorf			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0177 / 34 23 45 3			
Datum 14.01.2020		Unterschrift der/des Geschädigten G. Rizzo	

Sachverhalt:

Am Dienstag, den 14.01.2020 gegen 12:35 Uhr erhielt die Funkstreife 15/9 mit POKin Busse und dem Unterzeichner einen Einsatz in Düsseldorf, Bilk, Dagobertstraße, dortiger Kinderspielplatz. Vor Ort konnte der 8-jährige Geschädigte Giovanni Rizzo angetroffen werden. Ein Erziehungsberechtigter war nicht zu erreichen. Der Geschädigte wurde als Zeuge belehrt.

Er gab an, dass er auf der Schaukel auf dem Kinderspielplatz gesessen und dort Fleischwurst gegessen habe. Es sei dann ein Mann erschienen, der auf dem Gehweg getanzt habe und nur mit einer Hose bekleidet gewesen sei. Der Oberkörper sei stark tätowiert gewesen. Der Mann habe sehr kurze rötlich-blonde Haare und einen leichten Drei-Tage-Bart gehabt.

Als der Mann den Geschädigten gesehen habe, habe sich der Mann dem Geschädigten in schnellem Schritt genähert und dabei ein Messer gezückt. Dann habe er mit ausgestrecktem Arm mit dem Messer die Fleischwurst aufgespießt, den Arm zu sich gezogen und die Fleischwurst aufgegessen. Dabei habe er gesagt: „Die gehört mir, du kleiner Mistkerl!“. Der Mann habe sich sodann in Richtung Suitbertusstraße entfernt.

Der Geschädigte ergänzte, dass er die Person schon häufiger in Düsseldorf-Bilk gesehen habe und auch in der Vergangenheit schon von ihr angesprochen worden sei.

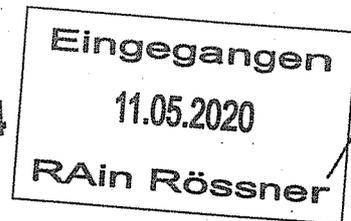
Der Geschädigte stellte Strafantrag wegen aller in Betracht kommender Delikte.

Aufgrund der Täterbeschreibung richtet sich der Tatverdacht hier gegen den dienstlich bekannten Beschuldigten Kaminski. Die Tatortbereichsfahndung verlief negativ.

Düsseldorf, den 14.01.2020

Hanke

Hanke, PK



AUSFERTIGUNG

Geschäfts-Nr.: 5 KLS 144 Js 32/20 (26/20)

Ort und Tag Düsseldorf, den 22.04.2020

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht
Dr. Dreifuß
als Vorsitzende,

Richter am Landgericht Henning
als beisitzender Richter,

Peter Kandels
Aylin Yilmaz
als Schöffen,

Staatsanwältin Asmus
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Justizbeschäftigte Probst
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Strafsache

gegen

Steven Kaminski, geb. am 18.06.1978
in Düsseldorf, wohnhaft Aachener Str.
80, 40223 Düsseldorf, ledig, deut-
scher Staatsangehöriger, Erntehelfer

wegen: besonders schweren Raubes u.a.

Dauer der Hauptverhandlung

Von 9:15 bis 10:35

(Uhrzeit)

(Uhrzeit)

~~Die Führungsaufsichtsstelle/ Der Bewäh-
rungshelfer wurde von dem Inhalt der ge-
richtlichen Entscheidung fernmündlich un-
terrichtet am Es
wurde darauf hingewiesen, dass die Ent-
scheidung noch nicht rechtskräftig ist.~~

(Name, Amtsbezeichnung)

~~Die fernmündliche Mitteilung wurde unter
Verwendung des Vordrucks BwH/FA 11
schriftlich bestätigt.~~

22.04.2020, Probst, JBe

(Datum, Name, Amtsbezeichnung)

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache.
Die Vorsitzende stellte fest, dass erschienen waren:

der/die Angeklagte n

als Verteidiger in:

Rechtsanwältin Rössner, Düsseldorf

folgender Zeuge n und Sachverständige :

Giovanni Rizzo

Den Verfahrensbeteiligten wurde die Besetzung des Ge-
richts unter Hervorhebung der Vorsitzenden mitgeteilt.

Einwände hiergegen wurden nicht erhoben.

Der/Die Zeuge-n/Zeugin-nen und der /die Sachverständige-n wurde-n mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des/der Angeklagten bekannt gemacht und wie folgt belehrt: [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß – insbesondere altersgerecht – erfolgten Belehrung des Zeugen („[...]“) wird abgesehen.

Der/Die Zeuge-n/Zeugin-nen und der Sachverständige entfernte-n sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an: Die mir soeben vorgehaltenen Personalien (Bl. 13 d.A.) sind richtig.

Es wurde festgestellt, dass die Anklage der Staatsanwaltschaft Düsseldorf vom 19.02.2020 mit Eröffnungsbeschluss der 7. Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf als Jugendkammer vom 24.03.2020 (Bl. 69 d. A.) zugelassen und – wegen Überlastung der 7. Strafkammer – das Hauptverfahren vor der 5. Strafkammer eröffnet wurde.

Es wurde festgestellt, dass eine Erörterung oder Verständigung im Sinne von §§ 202a, 212 StPO nicht stattgefunden hat.

Der/Die Angeklagte n wurde n darauf hingewiesen, dass es ihm/ihr/ihnen freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Der Angeklagte n erklärte n: Ich bin /Wir sind zur Äußerung zur Sache nicht bereit.

Es wurde sodann in die Beweisaufnahme eingetreten.

Der Zeuge Rizzo wurde in den Sitzungssaal hereingerufen und wie folgt vernommen: [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Vernehmungen des Zeugen („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass seine Angaben mit den Feststellungen des Gerichts übereinstimmen. Es ist ferner davon auszugehen, dass der Zeuge ordnungsgemäß vernommen und unvereidigt entlassen wurde sowie die Vorgänge ordnungsgemäß protokolliert wurden.

Der bisherige Lebenslauf des Angeklagten sowie seine persönlichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse wurden erörtert.

Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten vom 20.04.2020 wurde verlesen und zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht.

Nach jeder einzelnen Beweiserhebung wurden die Verfahrensbeteiligten befragt, ob sie etwas zu erklären oder Anträge zur Beweisaufnahme zu stellen hätten. Erklärungen wurden nicht abgegeben; Beweisanträge wurden nicht gestellt; daraufhin wurde die Beweisaufnahme geschlossen.

Es wurde festgestellt, dass eine Verständigung im Sinne des § 257c StPO nicht stattgefunden hat.

Die Staatsanwaltschaft und sodann der/die Angeklagte und die Verteidigerin erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Die Staatsanwaltschaft beantragte: [...]

Der/Die Verteidigerin des/der Angeklagten beantragte: [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Anträge („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der/Die Angeklagte hatte das letzte Wort.

Der/Die Angeklagte wurde befragt, ob er/sie selbst noch etwas zu seiner/ihrer Verteidigung anzuführen habe/hätten.

Der/Die Angeklagte gab keine Erklärungen ab.

Die Hauptverhandlung wurde um 10:05 Uhr unterbrochen. Das Gericht zog sich zur Beratung zurück. Um 10:22 Uhr wurde die Hauptverhandlung in derselben Besetzung fortgesetzt.

Folgendes Urteil wurde durch Verlesen der Urteilsformel und mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe verkündet:

**Im Namen des Volkes
Urteil**

Der Angeklagte wird wegen besonders schweren Raubes in Tateinheit mit Beleidigung zu einer Freiheitsstrafe von

4 Jahren und 2 Monaten

verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 185, 249 I, 250 II Nr. 1, 52 StGB

Rechtsmittelbelehrung:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Rechtsmittelbelehrung („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass auf die Rechtsmittelbelehrung hin keine Erklärungen abgegeben wurden.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am ... 22.04.2020

Dr. Dreifuß
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Probst, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Probst

Ausgefertigt
Probst
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle

Anlage 5



Eingegangen
11.05.2020
RAin Rössner

**Landgericht Düsseldorf
Im Namen des Volkes
Urteil**

In der Strafsache

gegen **Steven Kaminski**,
geb. am 18.06.1978 in Düsseldorf,
wohnhaft Aachener Str. 80, 40223 Düsseldorf,
ledig, deutscher Staatsangehöriger, Erntehelfer

wegen besonders schweren Raubes u.a.

hat die 5. große Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf
aufgrund der Hauptverhandlung vom 22.04.2020
an der teilgenommen haben: [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Angaben zu den Personen, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben (§ 275 Abs. 3 StPO), („[...]“) wird abgesehen.

für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen besonders schweren Raubes in Tateinheit mit Beleidigung zu einer Freiheitsstrafe von

4 Jahren und 2 Monaten

verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 185, 249 I, 250 II Nr. 1, 52 StGB.

Gründe:

I.

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Feststellungen zur Person des Angeklagten („[...]“) wird abgesehen.

II.

In der Hauptverhandlung wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Am Mittag des 14.01.2020 hielt sich der Angeklagte auf der Dagobertstraße in Düsseldorf auf. Er war zu jenem Zeitpunkt lediglich mit einer Hose und Schuhen bekleidet und tanzte mit nacktem Oberkörper die Straße entlang, wobei er eine Bierflasche in der Hand hielt. Bei Annäherung an den Kinderspielplatz in der Dagobertstraße nahm der Angeklagte den 8-jährigen Zeugen Giovanni Rizzo wahr, der dort auf einer Schaukel Platz genommen hatte und ein Stück Fleischwurst in der Hand hielt. Der Angeklagte entschloss sich, die Fleischwurst an sich zu nehmen. Er ging gezielt und mit schnellem Schritt auf den Zeugen Rizzo zu. Kurz vor der Schaukel zückte der Angeklagte – ohne Anzuhalten – mit seiner rechten Hand aus seiner Hosentasche ein ca. 20 cm langes Springmesser und ließ die Klinge aus dem Messer springen. Mit einer schnellen Bewegung streckte er seinen rechten Arm in Richtung des Zeugen aus und spießte das Stück Fleischwurst auf, welches sich in der Hand des Zeugen Rizzo befand. Er zog sodann den Arm zu sich und aß die Fleischwurst vom Messer herunter. Beim Zulaufen auf den Zeugen äußerte der Angeklagte diesem gegenüber: „Die gehört mir, du kleiner Mistkerl!“. Nachdem er die Fleischwurst aufgegessen hatte, entfernte sich der Angeklagte in Richtung Suitbertusstraße.

Da der Zeuge Rizzo seine Eltern telefonisch nicht erreichen konnte, rief er mit seinem Mobiltelefon die Polizei. Gegenüber der Polizei erstattete der Zeuge Anzeige gegen unbekannt.

Der Zeuge Rizzo ist von dem Geschehen nach wie vor traumatisiert und traut sich nicht mehr, ohne Begleitung das Haus zu verlassen. Er ist in kinderpsychologischer Behandlung. Den Spielplatz besucht er auch in Begleitung nicht mehr.

Anhaltspunkte dafür, dass die Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit des Angeklagten zum Tatzeitpunkt infolge des Genusses berauschender Mittel und/oder alkoholischer Getränke aufgehoben gewesen wäre oder dass auch nur eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit vorgelegen hätte, liegen nicht vor.

III.

Zwar hat der Angeklagte sich nicht zur Sache eingelassen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme – insbesondere aufgrund der glaubhaften Aussage des Zeugen Rizzo sowie aufgrund aller sonstigen aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung stammenden Umstände – steht jedoch zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte die Tat, wie sie in den getroffenen Feststellungen im Einzelnen dargelegt ist, begangen hat.

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der übrigen Teile der Beweiswürdigung („[...]“) wird abgesehen.

IV.

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Ausführungen zur rechtlichen Würdigung („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

V.

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Ausführungen zur Strafzumessung („[...]“) wird abgesehen.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 S. 1 StPO.

Dr. Dreifuß
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Henning
Richter am Landgericht

Probst

Ausgefertigt
Probst
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle



Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass das Urteil mit Gründen am 05.05.2020 zur Geschäftsstelle gelangt ist.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Erfolgsaussichten der Revision der Mandantschaft sind umfassend zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

11.05.2020.

Es sollen auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Etwaige Revisionsanträge sind auszuformulieren.

Der Sachverhalt ist auf der Grundlage der im Urteil getroffenen Feststellungen in materiell-rechtlicher Hinsicht umfassend zu würdigen.

Kommt die Bearbeitung zur nicht behebbaren Unzulässigkeit der Revision, so ist zur Begründetheit hilfs-gutachterlich Stellung zu nehmen.

Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen. Die Vorschriften über die Einziehung sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- nicht abgedruckte Aktenbestandteile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind;
- die Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel gegen das Urteil vom 22.04.2020 eingelegt hat;
- der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten vom 20.04.2020 mehrere Eintragungen enthält, die für die Fallbearbeitung aber nicht von Bedeutung sind;
- die örtlichen Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaft Düsseldorf und des Landgerichts Düsseldorf revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

Düsseldorf verfügt über ein Amts-, Land- sowie ein Oberlandesgericht.

Kalender 2020

Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1			1	2	3	4	5
2	6	7	8	9	10	11	12
3	13	14	15	16	17	18	19
4	20	21	22	23	24	25	26
5	27	28	29	30	31		

Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1	2
3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30				

März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
							1
2	3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31		

April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28	29
30	31						

Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2	3
4	5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31				

Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30		

Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28	29
30	31						

August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1	2
3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31			

September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29	30

Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28
29	30	31					

November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
							1
2	3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30			

Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29	30
31							

Fest- und Feiertage 2020:

01.01.	Neujahr	31.05/01.06.	Pfingsten
10.04.	Karfreitag	11.06.	Fronleichnam
12./13.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
21.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1966

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Zulässigkeit: Die Revision dürfte zulässig sein. **I. Statthaftigkeit:** Gem. § 333 StPO ist gegen Urteile der Strafkammern die Revision statthaft. **II. Revisionsberechtigung/Beschwer:** Der Angeklagte (**A**) ist rechtsmittelberechtigt (§ 296 StPO). Für ihn konnte nach § 297 StPO seine Verteidigerin (**V**) Revision einlegen. Aufgrund der Verurteilung ist A auch beschwert. **III. Ordnungsgemäße Einlegung:** Die Einlegungsfrist von einer Woche sowie die Form des § 341 StPO dürften gewahrt sein. Die Verkündung des Urteils erfolgte am 22.04.2020, die Einlegungsfrist endete gem. § 43 I StPO am 29.04.2020. Die Revisionseinlegung der V mit Schriftsatz vom 23.04.2020 – am selben Tag beim zuständigen iudex a quo (LG Düsseldorf) eingegangen – erfolgte somit binnen der einwöchigen Frist. **IV. Begründung:** Die Revision muss nach § 344 StPO begründet werden. Gem. § 345 I 2 StPO sind die Revisionsanträge und ihre Begründung spätestens binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen, wenn die Urteilszustellung – wie hier – nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist erfolgt ist. Eine rechtzeitige Revisionsbegründung ist zum Bearbeitungszeitpunkt am 11.05.2020 noch möglich, da das Urteil erst an diesem Tag wirksam zugestellt worden ist. **V. Kein Rechtsmittelverzicht:** Ein Rechtsmittelverzicht ist nicht erfolgt.

B. Begründetheit: Die Revision ist begründet, wenn eine v.A.w. zu prüfende Verfahrensvoraussetzung fehlt oder das Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruht (§ 337 I StPO). Eine solche liegt gem. § 337 II StPO vor, wenn Vorschriften des Verfahrensrechts oder des materiellen Rechts nicht richtig angewendet worden sind.

I. Von Amts wegen zu beachtende Verfahrenshindernisse:

1. Fehlender Strafantrag: Es dürfte ein von Amts wegen zu beachtendes Verfahrenshindernis vorliegen. Soweit A wegen **Beleidigung** nach § 185 StGB verurteilt worden ist, weil er den Geschädigten Rizzo (**R**) als „kleinen Mistkerl“ bezeichnet hat, dürfte es an dem nach § 194 I StGB erforderlichen **Strafantrag** fehlen. Antragsberechtigt nach § 77 I StGB wäre grundsätzlich R als Verletzter. Da R als **8-Jähriger nach § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig** war, wäre der Antrag allerdings durch den **gesetzlichen Vertreter** bzw. den **Sorgeberechtigten** zu stellen gewesen, § 77 III StGB. Der durch den beschränkt geschäftsfähigen selbst gestellte Antrag dürfte **unwirksam** sein (vgl. Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 77 Rn. 10). Ausweislich des Inhalts der Strafanzeige vom 14.01.2020 dürfte der Strafantrag hier **allein durch R gestellt** worden sein, was nach dem Gesagten nicht ausreichend sein dürfte. Dies dürfte im Rahmen des Revisionsverfahrens auch **beweisbar** sein, da das Revisionsgericht die Verfahrensvoraussetzungen aufgrund eigener Sachuntersuchung unter Benutzung aller verfügbaren Erkenntnisquellen im Freibeweisverfahren prüfen, also insbesondere den gesamten Akteninhalt berücksichtigen können dürfte (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl. 2019, § 337 Rn. 6). Eine Ersetzung des Strafantrags durch die Bejahung besonderen öffentlichen Interesses ist für die Beleidigung gesetzlich nicht vorgesehen.

2. Unzuständigkeit des Erwachsenengerichts: Ein weiteres Verfahrenshindernisse dürften nicht bestehen. Insbesondere dürfte die **mögliche Unzuständigkeit des Erwachsenengerichts wegen eigentlicher Zuständigkeit der Jugendschutzkammer (§ 74b GVG)** im Revisionsverfahren kein solches von Amts wegen zu berücksichtigendes Verfahrenshindernis darstellen, sondern **nur auf eine Verfahrensrüge hin zu prüfen sein** (Meyer-Goßner/Schmitt, Vor § 1 Rn. 11, § 338 Rn. 34 – zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung vgl. § 6a Rn. 6).

II. Verfahrensrügen: Eine Verfahrensrüge ist begründet, soweit eine Verletzung des Verfahrensrechts vorliegt, auf der das Urteil **beruht**. Bei den absoluten Revisionsgründen wird der Kausalzusammenhang zwischen dem Verfahrensverstoß und dem angefochtenen Urteil unwiderlegbar vermutet (§ 338 StPO), während bei den relativen Revisionsgründen die Möglichkeit der Kausalität im Einzelfall festgestellt werden muss (§ 337 I StPO).

1. Absolute Revisionsgründe: Es dürfte ein **absoluter Revisionsgrund i.S.v. § 338 Nr. 4 StPO** vorliegen, da die 5. große Strafkammer ihre **Zuständigkeit „zu Unrecht angenommen haben“** dürfte. Hierunter dürfte auch die **Nichtbeachtung der Zuständigkeit der Jugendgerichte** zu fassen sein (Meyer-Goßner/Schmitt, § 338 Rn. 34). Der (erwachsene) Angeklagte dürfte dann das Verfahren rügen können, wenn die eigentlich zuständige Jugend(schutz)kammer die Sache vor dem allgemeinen Strafgericht eröffnet (§ 209 I i.V.m. § 209a Nr. 2 b) StPO) und dabei **willkürlich verfährt** (Meyer-Goßner/Schmitt, § 26 GVG Rn. 5 f.). Dies dürfte hier der Fall sein. Es dürfte eine **Zuständigkeit der Jugendkammer** gegeben gewesen sein. Diese ist nach §§ 74b, 74, 26 I 1 GVG in **Jugendschutzsachen** (neben der allgemeinen Strafkammer) zuständig, also insbesondere für Straftaten Erwachsener, durch die **ein Kind verletzt** wurde. Der Geschädigte R war zum Tatzeitpunkt **8 Jahre alt** und damit ein **Kind** i.S.d. § 26 GVG i.V.m. § 19 StGB. Als Geschädigter eines Vermögensdelikts dürfte R auch **verletzt** worden sein (vgl. Schuster, MüKo StPO, 1. Aufl. 2018, § 26 GVG Rn. 5). Die Jugendkammer dürfte auch **willkürlich** gehandelt haben. Dies dürfte der Fall sein, wenn die Entscheidung **auf sachfremden Erwägungen** beruht (vgl. zum Begriff der Willkür etwa BVerfG NJW 1989, 1917). Die Eröffnungsentscheidung dürfte sich nach den **Kriterien der §§ 26 II, 74b S. 2 GVG** zu richten haben, also an den **schutzwürdigen Interessen minderjähriger Verfahrensbeteiligter** zu orientieren sein. Indem die Kammer ihre Entscheidung damit begründet hat, selbst **überlastet** zu sein, dürfte sie damit allein sachfremde Erwägungen angestellt haben. *A.A. mit guter Begründung wohl vertretbar, etwa wenn das Gebot einer effizienten Justiz als sachangemessene Erwägung angesehen wird. Aufmerksame Prüflinge könnten ansprechen, dass ein Einwand nach § 6a StPO keine Voraussetzung für die Verfahrensrüge sein dürfte* (Meyer-Goßner/Schmitt, § 338 Rn. 34).

2. Relative Revisionsgründe: Das Gericht dürfte durch **Nichtverlesen des Anklagesatzes** gegen § 243 III 1 StPO verstoßen haben. Bei der Verlesung des Anklagesatzes handelt es sich um eine nach § 273 I 1 StPO zu protokollierende **wesentliche Förmlichkeit** (Meyer-Goßner/Schmitt, § 243 Rn. 18). Da sich im Sitzungsprotokoll kein Vermerk zur Verlesung des Anklagesatzes findet, ist aus dem Schweigen des Protokolls unwiderlegbar auf das Unterlassen der Verfahrenshandlung zu schließen, § 274 S. 1 StPO (Meyer-Goßner/Schmitt, § 274 Rn. 14). Das Urteil dürfte auch **auf dem Verstoß gegen § 243 III 1 StPO beruhen**. Der

Zweck der Verlesung des Anklagesatzes liegt darin, die Teilnehmer an der Hauptverhandlung mit dem Gegenstand des Verfahrens und mit den Grenzen, in denen sich die Verhandlung und die Urteilsfindung zu bewegen haben, **bekannt zu machen**. Die mitwirkenden Richter, insb. die bislang mit dem Verfahrensstoff nicht vertrauten Schöffen, sollen über das verfahrensgegenständliche geschichtliche Vorkommnis unterrichtet und den Prozessbeteiligten soll Gewissheit darüber gegeben werden, auf welche Tat sie ihr Angriffs- und Verteidigungsverhalten einzustellen haben. Vor diesem Hintergrund kann das Beruhen **nur dann ausnahmsweise ausgeschlossen** werden, wenn wegen der **Einfachheit der Sach- und Rechtslage** weder der Gang der Hauptverhandlung noch das Urteil von dem Verfahrensmangel berührt worden sein können (*Meyer-Goßner/Schmitt*, § 243 Rn. 38). Ein solcher Ausnahmefall dürfte hier nicht vorliegen; an der Einfachheit der Sachlage dürfte es schon wegen des Schweigens des A zum Tatvorwurf aus der Anklage fehlen. *A.A. vertretbar*.

III. Sachrüge: **1. Darstellungsmängel** dürften nicht ersichtlich sein. **2. Gesetzesanwendung:** Das sachliche Recht ist verletzt, soweit eine auf den festgestellten Sachverhalt anzuwendende Norm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist. Das „Beruhen“ ergibt sich dann ohne weiteres aus dem Urteil (*Meyer-Goßner/Schmitt*, § 337 Rn. 40).

a) Verurteilung wegen besonders schweren Raubes, §§ 249 I, 250 II Nr. 1 StGB

Die Feststellungen des Urteils dürften die **Verurteilung des A wegen besonders schweren Raubes nach §§ 249 I, 250 II Nr. 1 StGB nicht tragen**. Es dürfte schon der **objektive Tatbestand** des § 249 I StGB nicht erfüllt sein. Zwar dürfte A die Fleischwurst, die für ihn eine **fremde bewegliche Sache** darstellen dürfte, dem R „**weggenommen**“ haben. Denn durch das Aufspießen der Fleischwurst mit dem Messer und darauf folgend das Aufessen der Fleischwurst dürfte A bestehenden **Gewahrsam** des R gegen **dessen Willen gebrochen** und **eigenen Gewahrsam begründet** haben (vgl. zu den Def. *Fischer*, § 242 Rn. 10 ff). Allerdings dürfte dies **nicht „mit Gewalt** gegen eine Person oder unter **Anwendung von Drohungen** mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben“ erfolgt sein. Eine Anwendung von **Gewalt** – durch das schnelle Aufspießen der Fleischwurst – dürfte auf Grundlage der Feststellungen nicht vorliegen. Es dürfte keine Gewalt vorliegen, wenn nicht die eingesetzte Kraft, sondern **List und Schnelligkeit** das **Tatbild prägen**, mithin die Kraft bloß dazu dient, die dem üblichen Tragen oder Halten innewohnende Energie zu überwinden, was – wie hier – in Fällen eines **überraschenden Zugriffs** auf eine im **unmittelbaren Opfergewahrsam befindliche Sache** der Fall sein dürfte (*Fischer*, § 249 Rn. 4b). Auch die Tatvariante der **Drohung** dürfte nicht erfüllt sein. Unabhängig davon, ob das – wohl furchteinflößende – Zulaufen und **Herauspringenlassen der Klinge** den **Begriff der Drohung** erfüllen würde, dürfte auf Grundlage der Feststellungen des Urteils insoweit jedenfalls die **Verknüpfung zwischen dem Nötigungsmittel und der Wegnahme fehlen**. Denn das Nötigungsmittel dürfte beim Raub das (objektive und subjektive) **Mittel zur Ermöglichung der Wegnahme** sein müssen (*Fischer*, § 249 Rn. 6). Hierfür dürfte jedenfalls erforderlich sein, dass es zu einer **nötigungsbedingten Schwächung der Verteidigungsfähigkeit oder -bereitschaft** des Gewahrsamsinhabers kommt und der **Täter dies erkennt** (*Fischer*, § 249 Rn. 6). Ob dies der Fall war, dürfte sich den Feststellungen nicht entnehmen lassen.

b) Verurteilung wegen Beleidigung, § 185 StGB: Die Feststellung, dass A R als „kleinen Mistkerl“ bezeichnet hat, dürfte eine Verurteilung wegen Beleidigung tragen. Hierin dürfte ein rechtswidriger Angriff auf die Ehre des R durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung liegen (vgl. *Fischer*, § 185 Rn. 3). A dürfte auch diesbezüglich vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben. *Zwar liegt bzgl. dieses Deliktes ein Verfahrenshindernis vor (s.o.). Aufgrund des Hinweises im Bearbeitungsvermerk, dass der Sachverhalt auf Grundlage der im Urteil getroffenen Feststellungen in materieller Hinsicht umfassend zu prüfen ist und aufgrund des grundsätzlichen Vorrangs des Freispruchs vor der Verfahrenseinstellung in Fällen des fehlenden Strafantrags (vgl. BGH NJW 2000, 3293; Meyer-Goßner/Schmitt, § 354 Rn. 6, Einl Rn. 143, 143b), dürfte eine Prüfung gleichwohl zu erfolgen haben.*

c) Unterbliebene Verurteilung wegen Diebstahls mit Waffen, §§ 242 I, 244 I Nr. 1 a) StGB

Die Feststellungen des Urteils dürften aber eine Verurteilung wegen **Diebstahls mit Waffen** nach **§§ 242 I, 244 I Nr. 1 a) StGB** tragen.

aa) Objektiver Tatbestand: A dürfte durch das Aufspießen der Fleischwurst und das Aufessen derselben eine **fremde bewegliche Sache weggenommen** haben (s.o.).

bb) Qualifikation: A dürfte mit dem **Springmesser** eine **Waffe i.S.d. § 244 I Nr. 1 a) StGB** bei sich geführt haben. Das Springmesser dürfte als **Hieb- und Stoßwaffe** und damit als **Waffe im technischen Sinn** dem Waffenbegriff unterfallen, da es nach seiner bestimmungsgemäßen Art für Angriffs- oder Verteidigungszwecke gegen Menschen bestimmt gewesen sein dürfte (vgl. *Fischer*, § 244 Rn. 4).

cc) Vorsatz, Rechtswidrigkeit und Schuld: A dürfte auch **vorsätzlich** und – ausweislich des Verzehrs – in der **Absicht** gehandelt haben, sich die Fleischwurst **rechtswidrig zuzueignen**. A dürfte auch **rechtswidrig** und **schuldhaft** gehandelt haben.

d) Unterbliebene Verurteilung wegen Sachbeschädigung: Eine Strafbarkeit wegen **Sachbeschädigung** (§ 303 I StGB) hinsichtlich der Fleischwurst dürfte nicht in Betracht kommen. Der Verzehr dürfte als **bestimmungsgemäßer Gebrauch** keine Sachbeschädigung darstellen (vgl. *Fischer*, § 303 Rn. 12a).

e) Ergebnis: Die Urteilsfeststellungen würden eine Verurteilung des A wegen eines **Diebstahls mit Waffen** tragen.

B. Zweckmäßigkeit: Die eingelegte Revision ist zulässig und begründet und sollte weiterverfolgt werden. Der Antrag dürfte aus **§§ 353, 354 II, 355 StPO** folgen und damit wie folgt lauten: **„Das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 22.04.2020, Az. 5 KLS 144 Js 32/20 (26/20), wird mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Jugendkammer des Landgerichts Düsseldorf zurückverwiesen.“** *Aufmerksame Prüflinge könnten ansprechen, dass hinsichtlich des fehlenden Strafantrags bezüglich der Beleidigung keine Teileinstellung möglich sein dürfte. Die Verurteilung erfolgte insoweit in Tateinheit, was der Teileinstellung entgegenstehen dürfte (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, Einl. Rn. 154). Die Einordnung als Tateinheit nach § 52 StGB dürfte auch zutreffen, da die Handlungen sowohl räumlich als auch zeitlich sehr nah beieinander lagen. Da die Feststellungen vorliegend wegen der Verfahrenfehler aufzuheben sind, dürfte in Bezug auf die Beleidigung auch eine **Schuld-spruchberichtigung nicht möglich** sein (*Meyer-Goßner/Schmitt*, § 354 Rn. 15).*